

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 25. Juni 2024

GZ. BMEIA-2024-0.329.410

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Abgeordneten Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2024 unter der Zl. 18446/J-NR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Internationale Praktiken rund um das Thema Leihmuttertum“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7:

- *Wie gehen die österreichischen Auslandsbehörden mit Fällen um, wo kein sicherer Herkunftsnaheweis des Kindes, oder der Verdacht des Tausches eines Kindes gegen Geld, vorliegt?*
Wird im Einzelfall überprüft, ob bei Adoptionen bzw. dem Ausstellen von Geburtsurkunden das Einverständnis der Leihmutter vorliegt, das Kind abzugeben?
Wenn ja, wie?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn nein, wie geht man mit diesen Fällen um, in denen kein Einverständnis der Leihmutter vorliegt?
Wenn nein, werden diese Fälle in denen kein Einverständnis der Leihmutter vorliegt, im jeweiligen Land gemeldet?
- *Werden solche Fälle an den österreichischen Vertretungsbehörden statistisch erfasst*
Wenn ja: Wie viele solche Fälle gab es in den letzten fünf Jahren? Bitte um Überblick über die Fälle je Vertretungsbehörde in den letzten fünf Jahren und welche Länder die jeweiligen Fälle von Adoption/Leihmuttertum betreffen.

- *Die EU regelt die grenzüberschreitende Anerkennung der Elternschaft „um des Kindeswohles willen“. Wie gehen die österreichischen Auslandsvertretungen damit um, wenn dies den gefälschten Herkunftsnnachweis eines Kindes aus Leihmutterschaft legitimieren würde?*
- *Verträge betreffend Leihmutterschaft sehen oft eine Verschleierung der biologischen Abstammung vor. D.h. ein Kind aus Leihmutterschaft weiß meist nicht, von welchen Gameten es stammt. Dies verstößt gegen die Kinderrechtskonvention und macht auch eine Kenntnis der möglichen Halbgeschwister unmöglich. Wie gehen die österreichischen Auslandsvertretungen damit um?*
Falls es keine Regelungen dazu gibt, sehen Sie hier Handlungsbedarf?
Falls Sie Handlungsbedarf sehen, welche Schritte werden Sie setzen?
- *Welche Maßnahmen plant das österreichische Außenministerium, um eine unwillentliche Förderung des „Leihmutterschaftstourismus“ (d.h. die Umgehung des österreichischen Verbotes im Ausland) zu verhindern?*
Ist das Außenministerium hierzu im Austausch mit anderen Ministerien?

Wenngleich Leihmutterschaften in Österreich verboten sind, so sind die so zur Welt gebrachten Kinder österreichischer Wunscheltern dennoch österreichische Staatsangehörige, die ein Recht auf konsularische Betreuung haben. Die Aufgaben der österreichischen Vertretungsbehörden bei Leihmutterschaften beschränken sich auf das Ausstellen von Notpässen für die von einer Leihmutter geborenen Kinder. Die dafür erforderlichen Dokumente sind der Nachweis der Staatsbürgerschaft der Wunscheltern, die beglaubigte Geburtsurkunde des Kindes, in der die Wunscheltern eingetragen sind, und der beglaubigte Leihmutterschaftsvertrag, die von den Vertretungsbehörden auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit überprüft werden. Liegen rechtlich einwandfreie Dokumente nicht vor, wird kein Notpass ausgestellt. Die Registrierung des Kindes in Österreich obliegt dem zuständigen österreichischen Standesamt. Entsprechendes gilt sinngemäß auch für das Adoptionsverfahren. Solche Fälle werden an den österreichischen Vertretungsbehörden statistisch nicht gesondert erfasst.

Zu den Fragen 4 und 8:

- *Wie viele Fälle, bei denen die österreichischen Behörden Anzeige aufgrund von Leihmutterschaft, die in Österreich gemäß §§ 2 und 3 Fortpflanzungsmedizingesetz verboten ist, erstattet haben, gab es in den letzten fünf Jahren? Bitte um genaue Auflistung der Fälle nach Behörde und Jahr.*
- *Auf internationaler Ebene besteht eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH), die sich mit Abstammungsentscheidungen befasst und in welcher Österreich vertreten ist. Findet im Bereich der Leihmutterschaft ein Austausch mit anderen europäischen Ländern statt, die eine vergleichbare Regelung wie Österreich haben?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis oder welcher Absicht?

Wenn nein, ist ein solcher Austausch in Zukunft geplant?

Diese Fragen fallen nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Mag. Alexander Schallenberg

